



Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6459

A07, A02

10. Februar 2022

Aktenzeichen
SK 10-04-3 – Spk-WO – III A 5

Maximilian Pesch
Referat III A 5
- Sparkassenaufsicht -

Telefon: 0211/4972-2910
E-Mail:
maximilian.pesch@fm.nrw.de

**Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des
Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des
Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen -
Spk-WO)**

Herstellung des Benehmens nach § 12 Absatz 6 Sparkassengesetz
Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *Lieber Herr,*

in der Anlage übersende ich Ihnen die o.g. Verordnung mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses
sowie des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Lienenkämper



10. Februar 2022

Aktenzeichen
SK 10-04-3 – Spk-WO – III A 5

Maximilian Pesch
Referat III A 5
- Sparkassenaufsicht -

Telefon: 0211/4972-2910
E-Mail:
maximilian.pesch@fm.nrw.de

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Neufassung der Wahlordnung für Sparkassen

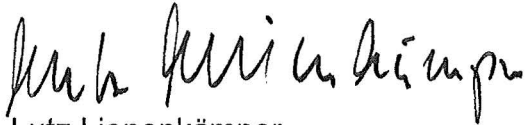
Herstellung des Benehmens nach § 12 Absatz 6 Sparkassengesetz
Nordrhein-Westfalen

Vorgelegt wird der Entwurf einer Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen - Spk-WO) zur Herstellung des Benehmens nach § 12 Absatz 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen.

Mit dem Verordnungsentwurf werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes und der zugehörigen Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sowie an das Landesgleichstellungsgesetz anzupassen. Die Änderung wird zudem zum Anlass genommen, die Verordnung umfassend sprachlich und systematisch zu überarbeiten.

Von der Wahlvorbereitung bis zur Mitteilung des Wahlergebnisses werden in der Verordnung alle notwendigen Verfahrensschritte geregelt. Zudem enthält sie weitere für die Wahl wichtige Regelungen wie z.B. zur Zusammensetzung des Wahlvorstands, zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Eine Verbändeanhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Sparkassenverbände ist nach § 35 GGO erfolgt. Die Verbände befürworten die vorgeschlagenen Änderungen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lutz Lienenkämper'. The signature is written in a cursive style with some stylized flourishes.

Lutz Lienenkämper

**Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der
Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen
(Wahlordnung für Sparkassen - Spk-WO NRW)
Vom X. Monat 2021**

Auf Grund des § 12 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), von denen § 12 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlvorbereitung
- § 2 Wahlvorstand
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 8 Stimmabgabe
- § 9 Wahlergebnis
- § 10 Wahlniederschrift
- § 11 Mitteilung des Ergebnisses
- § 12 Vorgezogenes Vorschlagsverfahren
- § 13 Anfechtung der Wahl
- § 14 Aufbewahrung von Unterlagen, Kostentragung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Wahlvorbereitung

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers der Sparkasse, bei Zweckverbandssparkassen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, teilt dem Personalrat mindestens zwölf Wochen vor der Wahl des Verwaltungsrates (maßgeblicher Zeitpunkt) mit, dass gemäß § 12 Absatz 2 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, Vorschläge der Personalversammlung für die nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes in den Verwaltungsrat zu wählenden Dienstkräfte zu machen sind. Die Wahl der vorzuschlagenden Dienstkräfte ist so durchzuführen, dass die Vorschläge der Personalversammlung mindestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt feststehen.
- (2) Personalversammlung im Sinne dieser Verordnung ist die Gesamtheit aller wahlberechtigten Dienstkräfte.
- (3) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Personalrat abgekürzt werden, soweit die Frist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eingehalten wird.

§ 2

Wahlvorstand

- (1) Der Personalrat der Sparkasse bestellt spätestens zehn Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als

vorsitzende Person. Bei Sparkassen mit weniger als 30 ständig beschäftigten Dienstkräften kann der Wahlvorstand aus einer Person bestehen.

(2) Kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht fristgerecht nach, so bestellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, den Wahlvorstand.

(3) § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 865) geändert worden ist, sinngemäß.

§ 3

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstkräfte der Sparkasse, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wahlberechtigt sind nicht

1. Dienstkräfte, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes,
3. Dienstkräfte, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
4. Dienstkräfte, die am Wahltag seit mehr als 18 Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
5. Dienstkräfte, die sich am Wahltag bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase befinden.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten bei der Sparkasse beschäftigt sind. Besteht die Sparkasse weniger als sechs Monate, so sind abweichend von Satz 1 diejenigen Wahlberechtigten wählbar, die seit Bestehen der Sparkasse bei ihr beschäftigt sind.

(2) Wählbar ist nicht, wer

1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
2. am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist oder
3. Vertreterin oder Vertreter nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b des Sparkassengesetzes ist.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens acht Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Im Wahlausschreiben ist neben Ort und Tag seines Erlasses anzugeben

1. die Zahl der Dienstkräfte, die von der Personalversammlung für den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden müssen; hierbei ist auszugehen von der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens festgestellten Zahl der ständig Beschäftigten,
2. Anteile der Geschlechter innerhalb der Sparkasse mit dem Hinweis, dass Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Sparkasse entsprechend in der Vorschlagsliste vertreten sein sollen,
3. wo und wann das Wählerverzeichnis, die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,

4. dass Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
 5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss,
 6. der Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag Namen für mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten soll,
 7. der Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstandes),
 8. dass Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen sind; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 9. dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 10. der Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 11. der Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 12. dass schriftliche Stimmabgabe möglich oder angeordnet ist und
 13. der Ort und der Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.
- (3) Der Wahlvorstand hat mindestens eine Abschrift oder einen Abdruck dieser Verordnung, der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz und des Wahlausschreibens vom Tag seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle auszuhängen.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten können zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 12 Absatz 2 des Sparkassengesetzes Wahlvorschläge machen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) Die Vorschriften des § 9 Absatz 1, 2 und 7 sowie der §§ 10 bis 13 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten sinngemäß.

§ 7

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele sich bewerbende Personen enthalten wie nach § 12 Absatz 2 des Sparkassengesetzes ordentliche und stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Die Namen der einzelnen sich bewerbenden Personen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Dienststellung anzugeben.
- (2) Frauen und Männer sollen ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Sparkasse entsprechend in der Vorschlagsliste vertreten sein.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von einem Zehntel, jedoch wenigstens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 50 Wahlberechtigten.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt bei

Wahlvorschlägen der Dienstkräfte eine Angabe hierüber, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

(5) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in § 6 Absatz 2 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle unterzeichnenden Personen der Änderung zustimmen.

§ 8

Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe erfolgt in gemeinsamer Wahl sämtlicher wahlberechtigten Dienstkräfte auf Grund von Wahlvorschlägen durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag. § 14 Absatz 1, 3 und 4, die §§ 15 bis 17 und § 18 Absatz 1 Buchstabe a und b der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten sinngemäß.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die sich bewerbenden Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Dienststellung aufzuführen. Die wählende Person kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle. Es dürfen so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie der Vertretung des Trägers vorzuschlagen sind.

§ 9

Wahlergebnis

Gewählt sind nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes entsprechend den höchsten Stimmzahlen im Falle des § 10 Absatz 1 Buchstabe c des Sparkassengesetzes die ersten acht, im Falle des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c des Sparkassengesetzes die ersten 20 und im Falle des § 10 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes die ersten 24 sich bewerbenden Personen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 19 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gilt sinngemäß.

§ 10

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen und
5. die Namen der für den Vorschlag nach § 12 Absatz 2 des Sparkassengesetzes gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) § 20 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, und § 21 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten sinngemäß.

§ 11

Mitteilung des Ergebnisses

Der Wahlvorstand teilt der Vertretung des Trägers der Sparkasse unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Wahl der Personalversammlung, die Vorschlagsliste schriftlich oder elektronisch mit. In der Vorschlagsliste sind die vorgeschlagenen Personen nach Stimmzahlen zu ordnen und diese hinter den Namen anzugeben.

§ 12

Vorgezogenes Vorschlagsverfahren

(1) Wird im Zuge der Vereinigung von Sparkassen oder der Übertragung von Zweigstellen ein neuer Verwaltungsrat gewählt, kann das Wahlverfahren nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Sparkassenorgane bereits vor der Vereinigung stattfinden.

(2) Abweichend von dieser Wahlordnung gilt für das Wahlverfahren nach Absatz 1:

1. Die Mitteilung nach § 1 an die Personalräte der beteiligten Sparkassen nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers der neu zu errichtenden Sparkasse vor, wenn diese oder dieser noch nicht bestellt ist, die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Träger der beteiligten Sparkassen, bei Zweckverbandssparkassen die Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher.

2. Die Personalräte der beteiligten Sparkassen bestellen durch gemeinsamen Beschluss einen gemeinsamen Wahlvorstand. In dem Wahlvorstand muss jede Sparkasse vertreten sein. Sind an der Vereinigung mehr als drei Sparkassen beteiligt, kann die Zahl von drei Mitgliedern des Wahlvorstandes nach § 2 Absatz 1 insoweit überschritten werden.

3. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die beteiligten Sparkassen als bereits vereinigt.

4. Als Beschäftigungszeit nach § 4 Absatz 1 gilt die Beschäftigungszeit bei einer der beteiligten Sparkassen.

§ 13

Anfechtung der Wahl

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 22 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 14

Aufbewahrung von Unterlagen, Kostentragung

(1) Von den Wahlunterlagen sind die Niederschriften, Bekanntmachungen und Wahlvorschläge vom Personalrat mindestens bis zur nächsten Wahl aufzubewahren. Die übrigen Wahlunterlagen sind vom Wahlvorstand für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, im Falle der Anfechtung der Wahl für die Dauer eines Monats nach Abschluss des Verfahrens verschlossen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Sparkasse.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Sparkassen vom 7. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 574), die zuletzt durch Artikel 199 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Begründung zum Verordnungsentwurf

A. Allgemeines

Die Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen – Spk-WO) stammt aus dem Jahr 1975 und wurde zuletzt im Jahr 1989 inhaltlich geändert. Es besteht deshalb Anpassungsbedarf.

Von der Wahlvorbereitung bis zur Mitteilung des Wahlergebnisses werden in der Verordnung alle notwendigen Verfahrensschritte geregelt. Zudem enthält sie weitere für die Wahl wichtige Regelungen wie z.B. zur Zusammensetzung des Wahlvorstands, zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Im Wesentlichen soll eine Anpassung an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes und der zugehörigen Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vorgenommen werden. Überholte Regelungen werden angepasst oder entfernt.

Die Änderung wird zudem zum Anlass genommen, die Verordnung an die geschlechtergerechte Sprache und die gültigen Regeln der Rechtschreibung anzupassen sowie weitere redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Mit Blick auf die umfassende sprachliche und systematische Überarbeitung wird die Verordnung insgesamt neu gefasst.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Wahlordnung für Sparkassen hat sich bewährt. Sie ist für die ordnungsgemäße Vertretung der Dienstkräfte im Verwaltungsrat einer Sparkasse unverzichtbar, da sie den konkreten Ablauf für die Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrates vorgibt. Erst durch diese Verordnung wird eine ordnungsgemäße Besetzung des Verwaltungsrates einer Sparkasse möglich. Die Verordnung ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Wahlverfahrens dauerhaft notwendig. Die Wiedereinführung einer Berichtspflicht ist daher nicht erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Der Normtext wird sprachlich vereinfacht und an aktuelle Gegebenheiten angepasst.

Die Änderung des bislang verwendeten, durch Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung jedoch überkommenen Begriffes „Gewährträger“ in den Begriff „Träger“ in Absatz 1 dient der Anpassung an die im Sparkassengesetz verwendeten Begrifflichkeiten. Des Weiteren wird in Absatz 1 die gebotene Ergänzung der Zuständigkeiten bei Zweckverbandssparkassen vorgenommen. Während bei Stadtparkassen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers für die Mitteilung nach § 1 zuständig ist, ist dies bei Zweckverbandssparkassen entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 2 die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

Die zusätzliche Erwähnung der „Hauptverwaltungsbeamtin“ neben dem Hauptverwaltungsbeamten soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Die in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Verweise auf das Sparkassengesetz werden an die im Zuge der letzten Novellierung verschobenen Vorschriften des Sparkassengesetzes angepasst.

Gemäß § 13 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes werden in allen Stellen mit in der Regel mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten, von denen drei wählbar sind, Personalräte gebildet. Deshalb verfügen alle nordrhein-westfälischen Sparkassen über einen Personalrat. Daher kann der bislang in Absatz 1 enthaltene Hinweis auf die Vorgehensweise in Sparkassen, die nicht über einen Personalrat verfügen, gestrichen werden.

Zu § 2

§ 2 wird redaktionell überarbeitet. Insbesondere wird in den Absätzen 1 und 2 eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen. Die Streichung des Hinweises auf den fehlenden Personalrat in Absatz 2 stellt eine Folgeänderung zur Anpassung von § 1 dar.

Zu § 3

§ 3 wird sprachlich und systematisch überarbeitet. Absatz 1 regelt künftig nur noch, wie der Besitz des aktiven Wahlrechts zu bestimmen ist. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung zur Ausübung des aktiven Wahlrechts (=Stimmabgabe) wird aus systematischen Gründen in § 8 Absatz 1 Satz 1 verlagert.

In Absatz 2 wird in Buchstabe b) der bislang verwendete Begriff „Stellvertreter“ dem in § 19 Absatz 2 Satz 1 verwendeten Begriff „stellvertretende Mitglieder des Vorstandes“ angepasst.

Der in Buchstabe d) genannte Zeitraum wird an den in § 10 Absatz 3 Buchstabe c) des Landespersonalvertretungsgesetzes genannten Zeitraum von 18 Monaten angepasst.

Entsprechend § 10 Absatz 3 Buchstabe e) des Landespersonalvertretungsgesetzes wird Absatz 2 des Weiteren um eine Regelung zum Eintritt in die Freistellungsphase bei Altersteilzeit im Blockmodell ergänzt.

Zu § 4

§ 4 wird sprachlich und systematisch überarbeitet.

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der Wahltag das maßgebliche Datum für die Berechnung der Beschäftigungszeit ist. Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitraum wird an den in § 11 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes genannten Zeitraum von sechs Monaten angepasst. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass nur solche Dienstkräfte wählbar sind, die neben der erforderlichen Sachkunde auch hinreichende Kenntnisse über die Sparkasse besitzen. Hierfür ist eine sechsmonatige Zugehörigkeit als ausreichend zu betrachten. Die Anpassung des in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraumes des Bestehens der Sparkasse stellt eine Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 1 dar.

Die bisher in § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Wahlordnung für Sparkassen enthaltene Beschränkung auf Wahlberechtigte, die das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen, ist mit Blick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 des Landespersonalvertretungsgesetzes überholt und obsolet. Einzige Voraussetzung für die Wählbarkeit neben der Volljährigkeit ist künftig, dass die Beschäftigten am Wahltag seit sechs Monaten derselben Sparkasse angehören. Es wird klargestellt, dass das Wahlrecht zu den allgemeinen politischen Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland gerade nicht für die Wählbarkeit nach § 4 Absatz 1 erforderlich ist. Die bislang in Absatz 3 verortete Sonderregelung für durch eine Fusion neugegründete Sparkassen wird inhaltlich unverändert in den neuen Absatz 1 Satz 2 verschoben.

In Absatz 2 werden die Ausschließungsgründe für die Wählbarkeit aktualisiert und an die in § 11 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes genannten Ausschließungsgründe angeglichen. Die bisher in Buchstabe a) enthaltene Vorgabe, wonach nicht wählbar ist, wer wöchentlich regelmäßig weniger als zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, ist veraltet und wird mit Blick auf die in § 11 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes mittlerweile ebenfalls nicht mehr enthaltene Vorgabe ersatzlos gestrichen. Der bislang in Buchstabe b) geregelte Ausschluss der so genannten Verhinderungsvertreter des Vorstandes wird mit einem aktualisierten Verweis auf die entsprechende Vorschrift im Sparkassengesetz, jedoch inhaltlich unverändert in Buchstabe d) übernommen.

Als Ausschließungsgründe neu in Absatz 2 aufgenommen werden in Anlehnung an die Aufzählung in § 11 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes der Ausschluss durch Richterspruch, § 11 Absatz 2 Buchstabe a) und die Beurlaubung wegen Wegfall der Bezüge seit mehr als sechs Monaten, § 11 Absatz 2 Buchstabe b).

Wird durch Richterspruch die Fähigkeit abgesprochen, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und wahrzunehmen, stellt dies entsprechend der Vorgabe in § 11 Absatz 2 a) des Landespersonalvertretungsgesetzes künftig einen Ausschlussgrund auch für die Wahl als Dienstkräftevertreter in den Verwaltungsrat der Sparkasse dar. Der Ausschluss der Amtsfähigkeit tritt mit der rechtskräftigen Verurteilung ein.

Dienstkräfte, die über sechs Monate beurlaubt sind, dürften mit der Sparkasse und den dort anfallenden aktuellen Aufgaben nicht in dem Maße vertraut sein, dass sie dem Verwaltungsrat angehören und ihre Aufgaben sachgerecht wahrnehmen können.

Mit der vollumfänglichen Anwendbarkeit des Landesgleichstellungsgesetzes auf die Sparkassen geht auch die Verpflichtung einher, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Mit der gleichzeitigen Wahrnehmung der Aufgabe einer Gleichstellungsbeauftragten und der Aufgabe eines Mitglieds des Verwaltungsrats gehen anders als bei einer Mitgliedschaft in einer Personalvertretung nach § 11 Absatz 2 Buchstabe d) des

Landespersonalvertretungsgesetzes keine Pflichten- und Interessenkonflikte einher. Daher wird vorliegend bewusst auf die Übernahme dieses Ausschlussgrundes aus dem Landespersonalvertretungsgesetz verzichtet.

Zu § 5

Die Änderungen in Absatz 2 dienen vor allem der Aktualisierung und Angleichung an die Auflistung in § 6 Absatz 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz. Die bisherige Nummer 1 wird der Aufzählung aus systematischen Gründen künftig vorangestellt. Die bisherige Nummer 5 wird unverändert in die neue Nummer 1 überführt. Die neue Nummer 2 ist an die entsprechende Formulierung in § 6 Absatz 2 Nummer 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz angelehnt und dient der Gleichstellung von Frauen und Männern. Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3; dabei ist künftig nicht nur der Ort, sondern auch die Zeit anzugeben, wo Wählerverzeichnis und Wahlordnungen zur Einsicht ausliegen. Die Formulierung in Nummer 4 wird sprachlich vereinfacht und an die entsprechende Formulierung in § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz angeglichen. Die bisherige Nummer 7 wird inhaltlich unverändert zur neuen Nummer 5. Die bisherige Nummer 8 wird aus systematischen Gründen in Nummer 6 überführt und Nummer 6 wird zu Nummer 8. Die bisherige Nummer 12 bleibt unverändert und wird zu Nummer 7. Nummer 9 wird redaktionell überarbeitet und übernimmt Teile der bisherigen Nummer 3; die bisherige Nummer 13 wird unverändert zu Nummer 10, Nummer 14 zu Nummer 13. Nummer 11 bleibt unverändert. Die bisherige Nummer 10 wird sprachlich überarbeitet und in Nummer 12 überführt.

Absatz 3 wird sprachlich vereinfacht und verkürzt; die Absätze 4 und 5 werden unverändert übernommen.

Zu § 6

Die Vorschrift wird geschlechtergerecht formuliert und sprachlich angepasst. Ferner wird die gebotene Anpassung veralteter Verweise auf die geänderten Regelungen im Sparkassengesetz vorgenommen.

Zu § 7

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 sowie dem neuen Absatz 3 tragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich Rechnung.

Der neu eingefügte Absatz 2 ist an die Formulierung in § 8 Absatz 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz angelehnt und dient ebenfalls der Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich der Gremien. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Zu § 8

In den neuen Absatz 1 Satz 1 wird aus systematischen Gründen die Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung zur Ausübung des aktiven Wahlrechts des bisherigen § 3 Absatz 1 Nummer 2 überführt. Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell überarbeitet und trägt der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich Rechnung.

Zu § 9

Mit der Ergänzung in Satz 1 wird zunächst die gebotene Anpassung an die veränderten Vorschriften des Sparkassengesetzes vorgenommen. Da nach § 10 Absatz 2 Buchstabe d des Sparkassengesetzes in Fällen der Vereinigung von Sparkassen die Zahl der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden kann, ist in diesem Falle die Zahl der gewählten Personen entsprechend zu erhöhen.

Nach § 9 gewählt sind die ersten acht sich bewerbenden Personen, im Fall des § 10 Absatz 1 Buchstabe c des Sparkassengesetzes die ersten 20, sowie im Fall des § 10 Absatz 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes die ersten 24 sich bewerbenden Personen. Dies ist jeweils die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse. Hierin liegt kein Widerspruch zu der Formulierung in § 12 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes, wonach der Vorschlag der Personalversammlung mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten muss. Das Wort „mindestens“ soll insoweit lediglich ausdrücken, dass der Vorschlag der Personalversammlung zwingend die doppelte Anzahl der wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten muss.

Mit den weiteren Änderungen wird der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich Rechnung getragen. Die enthaltenen Verweise werden an die geänderten Vorschriften des Sparkassengesetzes angepasst.

Zu § 10

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich Rechnung getragen und gleichzeitig klargestellt, dass nur die den Bewerberinnen und Bewerbern zugefallenen gültigen Stimmen in die Wahlniederschrift aufzunehmen sind. Mit der Anpassung von Satz 2 Nummer 5 wird der Verweis auf die entsprechende Vorschrift im Sparkassengesetz aktualisiert. Aus systematischen Gründen wird der bisherige Satz 2 Nummer 6 in einen neu eingefügten Absatz 2 überführt. Darüber hinaus wird der in Nummer 6 bislang verwendete Begriff der „Wahl“ dahingehend konkretisiert, dass nicht nur besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung, sondern auch bei der Feststellung des Wahlergebnisses in der Niederschrift zu vermerken sind.

Der bisherige Absatz 2 wird inhaltlich unverändert zu Absatz 3.

Zu § 11

Die Änderung dient der Anpassung der verwendeten Begrifflichkeiten an das Sparkassengesetz.

Zu § 12

§ 12 wird lediglich redaktionell überarbeitet und entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Durch die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 wird der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich Rechnung getragen und eine Anpassung der verwendeten Begrifflichkeiten an das Sparkassengesetz vorgenommen.

Zu § 13

§ 13 wird lediglich redaktionell überarbeitet und entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Zu § 14

Mit dem neu eingefügten § 14 werden in Absatz 1 zunächst erforderliche Ausführungen zu den Aufbewahrungsfristen ergänzt. Die Vorgaben sind in formeller Hinsicht an § 22 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz angelehnt. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Wahlunterlagen wird unterteilt in kurzfristig aufzubewahrende Unterlagen und solche, die längerfristig verfügbar sein müssen und dient unter anderem dem Zweck, den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl zu sichern. Die Verpflichtung zur Vernichtung der Wahlunterlagen ergibt sich aus dem Datenschutzrecht. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die jeweilige Sparkasse die Kosten der Wahl trägt.

Zu § 15

§ 15 regelt das Inkrafttreten der neu erlassenen Verordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Wahlordnung für Sparkassen. Die bislang noch in § 14 Satz 2 enthaltene Berichtspflicht bis Ende 2009 hat keinen Anwendungsbereich mehr und wird deswegen aufgehoben.